

817/AB XXI.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Walter Miedl, Edeltraud Gatterer und Kollegen
an die Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen,
betreffend die gesetzliche Anerkennung des Blindenführhundes als
Hilfsmittel und Diensthund in Österreich (Nr. 834/J)

In Beantwortung der gegenständlichen Anfrage führe ich - zunächst im Hinblick auf die angesprochenen sozialversicherungsrechtlichen Aspekte - Folgendes aus: Eine über Ersuchen meines Ressorts durchgeführte Erhebung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger hat ergeben, dass die Krankenversicherungsträger durchwegs keine Leistungen zur Anschaffung von Blindenführhunden erbringen. Dies wird damit begründet, dass Blindenführhunde nach Auffassung des Hauptverbandes nicht als Hilfsmittel im sozialversicherungsrechtlichen Sinne anzusehen sind und damit nicht in den gesetzlichen Aufgabenbereich der Krankenversicherung fallen. Vielmehr handle es sich bei der Anschaffung eines Blindenführhundes um eine soziale Maßnahme, die dem Blinden wieder die Teilnahme am Gemeinschaftsleben ermöglichen soll und somit in die Zuständigkeit der Länder falle. Finanzierungsbeiträge der Sozialversicherung erfolgen lediglich durch Unfall- und Pensionsversicherungsträger aus dem Titel der beruflichen und/oder sozialen Rehabilitation bei Zutreffen der diesbezüglichen Voraussetzungen.

In diesem Zusammenhang ist noch festzuhalten, dass angesichts der bekannt prekären finanziellen Situation der Krankenversicherungsträger eine Ausweitung ihres derzeitigen Leistungsniveaus aus meiner Sicht nicht in Betracht kommt.

In diesem Sinne habe im Übrigen sowohl ich als auch Staatssekretär Dr. Waneck die Krankenversicherungsträger dazu aufgefordert, ihre satzungsmäßigen Mehrleistungen (zu denen auch die Hilfsmittelgewährung zählt) dahingehend zu überprüfen, ob sie der jeweiligen finanziellen Lage der einzelnen Versicherungsträger angemessen sind.

Immerhin wurden jedoch auf Grund der in der Anfrage zitierten Entschließung des Nationalrates vom 16. Juni 1998 mit den Sozialversicherungsträgern und den Ländern Gespräche geführt. So war die gegenständliche Problematik mehrmals Gegenstand der Landessozialreferentenkonferenzen. Sowohl seitens der Sozialversicherungsträger als auch seitens der Länder wurden keine Bedenken gegen eine bundesgesetzliche Definition des „Blindenführhundes“ erhoben.

In der Folge wurde mit der am 1. September 1999 in Kraft getretenen Novelle zum Bundesbehindertengesetz (BBG), BGBl. I Nr.177/1999, im § 39a eine gesetzliche Definition des Blindenführhundes geschaffen. Gemäß § 39a Abs. 3 BBG ist Voraussetzung für die Bezeichnung als „Blindenführhund“ und für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Anschaffung eines Blindenführhundes die positive Beurteilung durch ein gemeinsames Gutachten von Sachverständigen, zu denen jedenfalls ein blinder oder hochgradig sehbehinderter Mensch gehören muss.

Mit dieser Regelung wurde die seinerzeitige Praxis der Rehabilitationsträger, Förderungen für die Anschaffung von Blindenführhunden nur dann zu gewähren, wenn eine positive Beurteilung des Hundes durch Sachverständige vorlag, gesetzlich verankert.

§ 39a Abs. 4 BBG ermächtigt ferner den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nähere Kriterien für die Beurteilung von Blindenführhunden in Form von Richtlinien festzulegen.

Diese Richtlinien sind mit 1. Februar 2000 in Kraft getreten.

Zum Zutrittsrecht zu öffentlichen Gebäuden und Geschäften möchte ich festhalten, dass nach den Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes die Möglichkeit besteht, in den Behindertenpass die Eintragung „Ist auf den Blindenführhund angewiesen“ vornehmen zu lassen. Dies soll blinden oder hochgradig sehbehinderten Personen den Zutritt zu öffentlichen Gebäuden und Geschäften erleichtern. Allerdings kann mit dieser Zusatzeintragung kein Anspruch auf Mitnahme des Hundes in alle öffentlich zugänglichen Lokalitäten (z.B. Lebensmittelgeschäfte) verbunden sein, da hier berechtigte Interessen des behinderten Menschen mit sanitätspolizeilichen Vorschriften kollidieren.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über allgemeine Lebensmittelhygiene (Lebensmittelhygieneverordnung), BGBl. II Nr.31/1998, Anhang Abschnitt I Z.10 zu verweisen, die vorsieht, dass „...Ausnahmsweise Blindenführhunde in Verkaufsräumlichkeiten von Einzelhandelsbetrieben toleriert werden können, wenn Sorge zur Gewährleistung der Unbedenklichkeit und Genussauglichkeit der Lebensmittel getroffen wird.“

Auch einige landesgesetzliche Regelungen wie das Wr. Veranstaltungsstättengesetz, LGBl. Nr.4/1978, die Wiener Marktordnung, LGBl. Nr.30/1991 oder die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien über die Benützung der Friedhöfe der Stadt Wien, LGBl. Nr.10/1990, sehen ein Mitnahmerecht für den Blindenführhund vor.

Neben den bestehenden Förderungen z.B. aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen halte ich Initiativen, die auf eine Verbesserung der Kommunikationstechnologie abzielen, für besonders wichtig. Dabei sind die technischen Entwicklungen zu beobachten, um förderungswürdige Projekte unterstützen zu können.

Ich freue mich daher, mitteilen zu können, dass mit den genannten Maßnahmen der von den anfragenden Abgeordneten genannten Petition und den darin vorgebrachten Anliegen weitestgehend Rechnung getragen werden konnte.